

Günter Warwel

Ausschreibung, Angebot und Vergabe von Lager- und Betriebseinrichtungen

Bei der Ausschreibung und Vergabe von lagertechnischen Einrichtungen sind einige Spielregeln zu beachten. Deren Einhaltung sichert die Erstellung einer funktionstüchtigen Anlage.

Eine wichtige Forderung bereits in der Ausschreibung und der späteren Vergabe ist, daß der Anbieter/Lieferant nach den Regeln der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-RG 614 anbietet und liefert.

Mit der Einhaltung dieser Regeln werden auch die Forderungen der berufsgenossenschaftlichen Richtlinien ZH 1/428 abgedeckt. Diese berufsgenossenschaftlichen Richtlinien und die Güte- und Prüfbestimmungen für Lager- und Betriebseinrichtungen RAL-RG 614 ergänzen sich gegenseitig.

Der Käufer erschließt sich durch die Erfüllung der Forderungen aus RAL-RG 614 die gesamte Informations- und Beratungspflicht des Lieferanten. Während die BG-Richtlinien im wesentlichen die Schutzziele für den Betreiber festlegen, verpflichtet RAL-RG 614 den Hersteller zur Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen. Das bedeutet, daß u.a. der Lieferant wesentliche Verpflichtungen auch über Lastannahmen, statische Berechnung und Informationen über die Sicherheitseinrichtungen übernimmt.

Für eine Anfrage ist es zum Verständnis des Anbieters erforderlich, Angaben über das Lagergut, eventuelle

Ladehilfsmittel, Abmessungen und das Gewicht des Lagergutes zu machen.

Je präziser die örtlichen und organisatorischen Verhältnisse geschildert werden, um so präziser kann angeboten werden.

Wichtig sind in vielen Fällen auch die Angaben zu den Dimensionen der Halle, in der die Einrichtung aufgestellt werden soll.

Ferner: die Lage von Toren, Hallenstützen, Fenstern und Regenfallrohren. Grundrißpläne und Hallenquerschnitte sind für den Anbieter ebenfalls wichtige Unterlagen, um ein seriöses Angebot auszuarbeiten.

Bei Anfragen nach Palettenregalen ist die Angabe der einzusetzenden Bediengeräte (Gabelstapler u.ä.) ebenfalls wichtig. Ansonsten sollte die nachfolgende Aufstellung eine Hilfe bieten, Anfragen zu gestalten:

- Lademittel, Palette, Behälter, Stapelhilfsmittel
- Lagergut
- Gewichte
- Fahrzeug, Stapler, Transportwege
- Halle, insbesondere Höhe
- Fußbodenfragen
- Fußausführung
- Verstellbarkeit
- Bündigkeit der obersten Ablage
- Durchbiegung
- Profile
- Schweißnachweise
- Oberfläche
- Sicherheitseinrichtungen
- Gütesicherung RAL-RG 614 und RAL-RG 993
- Geprüfte statische Berechnung
- Aufbau- und Bedienanleitung
- Montage
- Richtlinien für Lagereinrichtungen und -geräte ZH 1/428
- Gerätesicherheitsgesetz

Erst wenn die Forderungen genau formuliert sind, ist später ein Angebotsvergleich möglich. Es ist auch Vorsicht geboten: eine nicht genau formulierte Anfrage kann zu einem Angebot führen, in welchem die Interessen des Anbieters, aber nicht die des Anfragers erfüllt sind.

Anbieter von Lagereinrichtungen sind zwar ideenreich in ihrem technischen

Tun, aber genauso ideenreich in ihrer Vertriebstechnik.

Jedes Angebot ist so gut wie die Anfrage. Ungenaue Angaben in der Anfrage führen zu Ungenauigkeiten im Angebot. Es ist also jedem Anfrager zu empfehlen, bei Unsicherheit einen Fachmann zu befragen. Das kann ein Sachkundiger eines Anbieters oder ein neutraler Berater der Fachrichtung Lagertechnik sein. Hierauf wurde bereits auf Seite 50 hingewiesen.

Sind diese Bedingungen erfüllt, ist der Vergleich der eingegangenen Angebote möglich. Dazu empfiehlt es sich, eine Liste aller in der Anfrage enthaltenen technischen und kommerziellen Forderungen zu erstellen. Nach dieser Checkliste erfolgt eine Angebotsprüfung.

Es empfiehlt sich, ein individuelles Benotungssystem in die Checkliste einzubauen. Darin bekommen wichtige Forderungen eine hohe, nicht wichtige eine niedrige Note. Der Prüfer kann damit seinen einzelnen Forderungen ein mehr oder weniger hohes Gewicht geben. Die Folge kann dann sein, daß ein Angebot gar nicht zur Bewertung kommt, weil eine wichtige Forderung nicht erfüllt ist.

Eine solche Prüftechnik objektiviert die Angebotsbewertung und erleichtert die Vergabeentscheidung. Dabei zeigt sich dann auch, daß der Preis nur ein Teil eines Angebotes ist. Die übrigen Forderungen des Anfragers -

Einhaltung der Angebotsfrist

technische Ausführung

Einhalten technischer Regeln

Material- und Ausführungsqualitäten

Festpreiszusage

Liefer- und Montagezeiten
Zahlungsbedingungen -

sind mindestens gleichwertig mit dem Preis.

Auch Hersteller von Lagertechnik haben nichts zu verschenken. Die Gefahr ist groß, daß hinter einem niedrigen Preis auch eine mindere Leistung steht.